



Richtlinien für die Haltung von Haustieren

1. Tierkategorien

Die Tiere werden verschiedenen Kategorien zugeordnet:

1. Tiere, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen;
2. Tiere, zu deren Haltung eine schriftliche Bewilligung erforderlich ist;
3. Tiere, deren Haltung verboten ist.

1. Ohne Bewilligung dürfen gehalten werden:

- Kleintiere in Käfigen, wie z.B. Goldhamster, Meerschweinchen, Zwerghasen usw. soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie von dem/der Mieter*in heimtiergerecht gehalten werden;
- Vögel in Käfigen, soweit sie keine Lärmemissionen verursachen;
- Fische und andere Wassertiere in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht;
- ungiftige Echsen, Frösche, Molche usw. in Terrarien.

2. Nur mit schriftlicher Bewilligung dürfen angeschafft werden:

- Katzen in Obergeschoss-Wohnungen, sofern die Katzen kastriert sind und dauernd innerhalb der Wohnungen gehalten werden. Pro Wohnung sind maximal 2 Katzen bewilligungsfähig;
- Katzen in Erdgeschoss- und Hochparterre-Wohnungen, sofern die Katzen kastriert sind. Katzentüren - und bei Hochparterre-Wohnungen Katzenleitern - dürfen mit schriftlicher Bewilligung angebracht werden. Pro Wohnung ist maximal 1 Katze bewilligungsfähig;
- Hunde, die für den/die Halter*in unentbehrlich sind.

3. Verboten ist die Haltung von:

- Schlangen und anderen grösseren Reptilien;
- Wild- und Raubtieren (auch zahmen);
- bissigen Tieren jeder Art;
- Tieren, die durch Lärm- oder Geruchsemissionen störend auf die Umgebung einwirken;
- Tieren, die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2. Bewilligungsverfahren

- Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Geschäftsstelle vor dessen Anschaffung einzureichen.
- Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der/die Halter*in und seine/ihre Familienangehörigen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres Gewähr bieten.
- Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in der Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. Die Geschäftsstelle kann in begründeten Einzelfällen die Bewilligung ablehnen oder wieder entziehen.

3. Ergänzende Bestimmungen für einzelne Tierarten

Hunde

Hunde werden nur bewilligt, wenn sie für den/die Halter*in unentbehrlich sind (bspw. Blindenhunde oder speziell ausgebildete Hunde, die für die Berufsausübung der tierhaltenden Person erforderlich sind) und wenn gewährleistet ist, dass die Hundehaltung nicht zu Unstimmigkeiten führen wird.

Der Vorstand kann in Siedlungen ausserhalb der Stadt Zürich Ausnahmen vom Hundeverbot bewilligen, wenn sich der/die Hundehalter*in zur Einhaltung sichernder Bedingungen schriftlich verpflichtet. Die Verletzung dieser Bedingungen berechtigt den Vorstand zum Entzug der Bewilligung.

Vögel und Kleintiere

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. An offenen Fenstern und auf Balkonen sollen Vögel, die sich lautstark bemerkbar machen, nur stundenweise (allenfalls in Absprache mit der Nachbarschaft) aufgestellt werden. Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.

Aquarien

Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht von über 300 kg ist der Geschäftsstelle ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.



4. Abfallbeseitigung

Abfälle aus der Tierhaltung, wie Exkremente, Futterreste, Sand, Sägemehl usw., dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sind in vorschriftgemässen Plastiksäcken der Kehrrichtabfuhr zuzuführen.

5. Versicherung

Jede/r Tierhalter*in ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachten Schäden ausreichend deckt. Aquarienbesitzer*innen haben auch eventuelle Wasserschäden am Mietobjekt und am übrigen Gebäude sowie am Eigentum Dritter ausreichend zu versichern.

6. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung eines bewilligungspflichtigen Tieres (Ferientier) ist die Geschäftsstelle über die Dauer dessen Aufenthaltes zu verständigen. Über Aufenthalte, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, hat der Vorstand zu entscheiden. Die Einschränkungen in diesen Richtlinien gelten sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

7. Gesetzliche Bestimmungen

Neben den Richtlinien der Genossenschaft über die Tierhaltung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Eidg. Tierschutzgesetz vom 9.3.78 (insb. Art. 2-6)
- Eidg. Tierschutzverordnung vom 27.5.81 (insb. Art. 1-7, sowie Art. 31¹)
- Kant. Gesetz über den Tierschutz vom 2.6.91 (insb. § 6)
- Kant. Gesetz über das Halten von Hunden vom 14.3.71 (insb. § 8)
- Kant. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.67 (insb. § 5)
- Polizeiverordnung der Wohnsitzgemeinde

8. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Richtlinien sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand nach Verwarnung zur Auflösung des Mietvertrages.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie werden als integrierender Bestandteil des Mietvertrages erklärt.

Zürich, 13. Mai 1996

BAUGENOSSENSCHAFT ROTACH ZÜRICH

Der Präsident:
K. Riesenmey

Die Aktuarin:
U. Reichmuth

Durch die Generalversammlung am 7. Juni 1996 genehmigt.
Abänderung die Katzenhaltung betreffend, durch GV-Beschluss vom 12. Juni 2023.